

in Beziehung auf den neuen Zusatz: „dars nicht eher erfolgen, als bis 72 Stunden nach dem Tode verfloßen und zugleich die deutlichsten Zeichen der Fäulniß eingetreten sind.“ Der Geistliche, der die kirchliche Beerdigung zu leiten hat, kommt dadurch in Verlegenheit, denn es kann ihm nicht zugemuthet werden, zu untersuchen, ob die sichern Kennzeichen des Todes eingetreten seien oder nicht. Vor dem Erlasse des Gesetzes vom Jahre 1841 hatte er sich darnach zu richten, ob seit dem erfolgten Tode 72 Stunden verfloßen seien. Mit dem Erscheinen jenes Gesetzes war die Verantwortung dem Todtenbeschauer übertragen. Wonach hat sich der Geistliche von nun an zu richten?

Regierungscommissar Koblshütter: Der Geistliche wird sich lediglich an das Zeugniß der Leichenfrau zu halten haben, welcher es obliegt, zu ermessen, ob die Beerdigung nach den gesetzlichen Vorschriften statthaft ist. Hat sie Zweifel gegen die Zulässigkeit der Beerdigung, so ist sie verpflichtet, auf die Herbeiziehung eines Arztes anzutragen, aber der Geistliche wird das Begräbniß nicht vollziehen lassen dürfen, so lange nicht die Leichenfrau den wirklich eingetretenen Tod bescheinigt.

Präsident Cuno: Der Ausschuß rath uns an, nach dem Vorgange der ersten Kammer §. 1 in der vorgelegten unveränderten Fassung anzunehmen. Thun Sie dies? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Berichterstatter Abg. Löwe:

### §. 2.

Die Besorgung des Leichendienstes geschieht durch verpflichtete Leichenfrauen.

Dieselben sind für jeden Ort in der erforderlichen Anzahl anzustellen und auf die ihnen zu ertheilende, durch Verordnung bekannt zu machende Instruction in Pflicht zu nehmen.

Benachbarten kleinern Gemeinden bleibt überlassen, mit Genehmigung der Obrigkeit wegen Anstellung einer gemeinschaftlichen Leichenfrau unter sich Vereinigung zu treffen.

Die Bestimmung über die Gebühren der Leichenfrauen haben die Obrigkeiten unter Berücksichtigung des örtlichen Herkommens mit Zustimmung der Gemeindevertretung festzusetzen.

Der Bericht lautet:

Bei

### §. 2.

„Nach dem Beschlusse der ersten Kammer im vierten Satze derselben das Wort: „Obrigkeiten“ mit „Gemeindevertreter“ vertauscht, und sind die Worte: „mit Zustimmung der Gemeindevertretung“ in Wegfall gebracht worden.“

Der Ausschuß empfiehlt der Kammer:

den §. 2 in der Fassung, wie sie in der ersten Kammer beschloßen worden ist, anzunehmen.

Abg. Wieland: Ich habe vorhin einen Antrag angekündigt, der noch im Gedächtniß der Kammer ruhen wird, zur Motivirung desselben will ich noch Etwas hinzufügen. Er

II. R.

zerfällt in zwei Theile; einmal will ich, daß eine präceptive Bestimmung dahin gehe und in das Gesetz aufgenommen werde, von wem die Anstellung der Leichenfrauen künftig erfolgen soll. Die älteste gesetzliche Bestimmung vom 11. Februar 1792, die Behandlung der Leichen betreffend, enthält darüber nichts; es ist dort nicht gesagt, von wem die Leichenfrauen angestellt werden sollen, meistens werden sie von den Localbehörden angenommen worden sein, aber es kann auch anderwärts anders gehalten worden sein. Das Gesetz über die Todtenschau von 1841 enthält auch keine Vorschrift darüber. Es ist also nothwendig, daß darüber eine stringente Vorschrift in das Gesetz komme. Der zweite Theil meines Antrages bezieht sich darauf, daß die Leichenfrauen nur mit Vorwissen und Genehmigung und nach einer Prüfung durch den Bezirksarzt sollen angenommen werden. Das Todtenschaugegesetz von 1841 enthält die Bestimmung, daß diejenigen Todtenbeschauer einer Prüfung des Bezirksarztes unterworfen werden sollten, welche nicht zu den Ärzten gehören, also alle nichtärztlichen Todtenbeschauer durften nur mit Genehmigung des Bezirksarztes angenommen werden. Weiter wollen wir den gesetzlichen Rückschritt in unserer Vorlage doch nicht machen, wir wollen wenigstens in Absicht auf die Leichenfrauen diejenige Bestimmung festhalten, welche in Bezug auf die nichttauglichen Todtenbeschauer nach dem Gesetze von 1841 vorgeschrieben ist. Ich werde dem Herrn Präsidenten meinen Antrag mittheilen, damit das Weitere darüber erfolge und sehe nur noch hinzu, daß nach dem 2. Abschnitte der Gesetzesvorlage in §. 2 mein Amendement würde eingeschoben werden können, nämlich nach den Worten: „in Pflicht zu nehmen.“

Präsident Cuno: Der Abg. Wieland beantragt, nach dem zweiten Satze des §. 2 und zwar nach den Worten „in Pflicht zu nehmen“ folgenden Satz einzuschließen: „Die Leichenfrauen werden in Städten vom Stadtrathe, in den Dörfern von den Gemeindevertretern angenommen. Diese Annahme hängt ab von der Zustimmung des Bezirksarztes, welcher sie vorher über den Besitz der zum Leichendienste erforderlichen Kenntnisse zu prüfen hat.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Abg. D. Kalb: Nur einige Worte zu einem Zusatz zu §. 2 wollte ich mir erlauben. Der Zusatz soll nämlich lauten: „Leichenfrauen, deren Todtenschau auf Entdeckung eines Scheintodes oder eines Verbrechens führt, erhalten für jeden Fall eine Belohnung von fünf Thalern aus der Staatscasse.“ Die Ärzte, welche sich bei der Impfung auszeichnen, erhalten eine Prämie; wenn wir dasselbe auf die Leichenfrauen, die der ärmsten Classe des Volkes angehören, übertragen, so wird das für sie ein compelle sein, ihrer Dienstpflicht gewissenhafter zu genügen.

Präsident Cuno: Der Abg. Kalb empfiehlt folgenden Zusatz zu §. 2: „Leichenfrauen, deren Todtenschau auf Entdeckung eines Scheintodes oder eines Verbrechens führt, erhalten für jeden Fall eine Belohnung von fünf Thalern

6 \*